

**1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Wirtschaft und Recht**

Aufgrund § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TH Wildau [FH] am 10.01.2011 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 06.04.2011 genehmigt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht der TH Wildau [FH] vom 03. Juli 2006 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 5/2006) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 4 soll neu gefasst werden:

Bisherige Fassung:

- (4) Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Masterthesis zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TFH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Masterthesis wird durch den Kandidaten vorgeschlagen. Die Masterthesis kann in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache verfasst werden, der eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist.

Neue Fassung:

- (4) Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Masterthesis zu finden. Die Betreuung erfolgt durch eine an der TH Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person, oder eine Person, die mindestens über einen studiengangsrelevanten Master-Abschluss oder ein zweites Staatsexamen verfügt und einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Masterthesis wird durch den Kandidaten vorgeschlagen. Die Masterthesis kann in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache verfasst werden. Sie muss mindestens ein Abstract in englischer Sprache enthalten.

§ 25 Abs. 11 soll neu gefasst werden:

Bisherige Fassung:

- (11) Die Masterthesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Der erste Gutachter (betreuender Hochschullehrer) ist Professor der Hochschule, der in dem Fachgebiet, auf das sich die Masterthesis bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausübt. Für den zweiten Gutachter gelten die Regelungen zum Prüfer gemäß § 18. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und einer mündlichen Verteidigung. Die Verteidigung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für die Vorbereitung der Verteidigung stehen vier Wochen zur Verfügung. Die Note ergibt sich zum 80 % (entspricht 24 Credit Points) aus der Note für die Masterthesis und zu 20 % (entspricht 6 Credit Points) aus der Note für die Verteidigung. Die Erstellung des schriftlichen Gutachtens für die Masterthesis soll vier Wochen nicht überschreiten.

Neue Fassung:

(11) Die Masterthesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten, wobei ein Gutachter der Betreuer ist. Kommt der Betreuer nicht aus der TH Wildau, so muss der zweite Gutachter Mitglied der TH Wildau [FH] sein. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und einer mündlichen Verteidigung. Die Verteidigung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für die Vorbereitung der Verteidigung stehen vier Wochen zur Verfügung. Die Note ergibt sich zu 80 % (entspricht 24 Credit Points) aus der Note für die Masterthesis und zu 20 % (entspricht 6 Credit Points) aus der Note für die Verteidigung.

Artikel 2**In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Die Neuregelungen gelten für den Immatrikulationsjahrgang 2009.

Wildau, 07.04.2011



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident